



Vorsicht! Arbeitslosengeld II

Damit Sie nicht unter die Räder kommen!

Die Regierung kürzt die sozialen Leistungen. Keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) haben deshalb alle, die sich irgendwie selbst helfen können: durch Aufnahme jedweder Arbeit, Verbrauch von Vermögen oder Leben auf Kosten Angehöriger. Die Arbeitsagentur prüft dazu halbjährlich Ihre Angaben bei der Alg II-Antragstellung. Umfassende Datenerhebung dient auch dazu, Anträge abzulehnen oder Leistungen zu verringern. Es gibt nur eine Antwort auf Alg II: zusammenschließen und gemeinsam Rechte durchsetzen!!

20-Seiten Alg II-Antrag mit Fallen und Tücken!

Derzeit erhalten Millionen Erwerbslose den monströsen Antragsbogen mit der Aufforderung, diesen frühzeitig einzureichen und an einem festen Termin zum Ausfüllen der Bögen auf dem Amt zu erscheinen. Gleichzeitig melden die Bundesagentur für Arbeit und das zuständige Bundesministerium, die verzögerte Abgabe der Bögen werde zu verzögerter Gewährung von Leistungen führen. Lassen Sie sich nicht verunsichern: Nach § 37 Sozialgesetzbuch (SGB) II entsteht der Alg II-Anspruch am Tag der Antragsstellung, mithin reicht für die Antragsabgabe streng genommen Montag, der 3. Januar 2005. Bedenken Sie: Noch nie konnte eine Behörde dazu zwingen, Monate vor Leistungsbeginn Leistungen zu beantragen, zumal noch wichtige Durchführungsverordnungen zum Alg II fehlen.

Warum Sie sich Zeit lassen sollten

Im riesigen Antragsformular werden Daten über Sie und ihr Umfeld gesammelt. Diese Fülle von Informationen ist **nicht** erforderlich, um den Bezug von Alg II zu erleichtern. Im Gegenteil – bestimmte Angaben könnten (obwohl unzulässig!), dazu genutzt werden, Leistungen zu verwehren oder abzusenken. Bei anderen Daten verstößt die erzwungene Preisgabe gegen den Sozialdatenschutz. Nach § 67a Abs.1 SGB X dürfen nur Daten erhoben werden, die zur Leistungsgewährung erforderlich sind. Bedenken Sie außerdem, dass sich in den kommenden Monaten Ihre Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse grundlegend ändern können. Erst **nach** Antragstellung unterliegen Sie der Mitwirkungspflicht, das heißt

Sie müssen jede Änderung der Behörde bekannt geben.

Warum Sie überlegt vorgehen sollten

In den vergangenen Jahren hat die Politik gezeigt, dass sie keine Skrupel kennt, sogenannte „Angemessenheitsgrenzen“ quasi ‚über Nacht‘ erheblich zu senken. Immer mehr Erwerbslosen werden so Leistungen verweigert. Denken Sie an die Arbeitslosenhilfe und die Verluste in Familien mit Erwerbstätigen durch den dort vorgenommenen Wegfall des Erwerbstätigenfreibetrages (ca. 150 €/Monat) und die 20%-Senkung des Mindestselbstbehaltes auf 80% des Sozialhilfesatzes. Denken Sie an das Einschmelzen des Betrages für die Alterssicherung von 520 € auf 200 € pro Lebensjahr! Ca. 400.000 Erwerbslose büßen seither jährlich Leistungen ein.

Gerade wenn heute vorgegaukelt wird, beim Alg II gäbe es kein ‚Ausplündern bis zum letzten Hemd‘, droht genau dies. Daher werden im Antragsbogen so umfangreiche Angaben verlangt!

Keine Panik!

Es gibt gute Gründe, sich in Ruhe über das Arbeitslosengeld II zu informieren, daraufhin genau seine persönlichen Verhältnisse zu prüfen, abzuwarten welche Angaben datenschutzrechtlich unbedenklich erhoben werden dürfen! Füllen Sie schließlich den Antrag erst aus, wenn Sie sicher sind, dass sich bis zum Januar 2005 nichts mehr ändert. Wenn die Agentur für Arbeit bereits einen Termin zur Antragstellung genannt hat, vereinbaren Sie einfach einen späteren „günstigeren“ Zeitpunkt.

Sollte das nicht möglich sein, gehen Sie hin (es droht Säumnisstrafe). Lassen

Steckbrief: Arbeitslosengeld II (Alg II)

- besteht aus einer Pauschale namens „Regelleistung“, die für alles reichen soll, was man zum Leben braucht, sowie einem Betrag für Unterkunft und Heizung;
- wird gezahlt an „Bedarfsgemeinschaften“ (z.B. die Familie mit zwei Erwachsenen und Kind, die Alleinerziehende mit ihren drei Kindern oder die Einzelperson);
- ist schnell ausgerechnet: je Person gibt es monatlich für Alleinstehende 345 €, für zwei Erwachsene je 311 €, den dritten Erwachsenen sowie 15 bis 17jährige Kinder 276 €, Kinder bis 14 Jahren 207 €; dazu Kosten „angemessener“ Unterkunft und Heizung.
- ist alles andere als genug: Warmwasser und Strom sind aus der Regelleistung zu zahlen, Kindergeld wird voll angerechnet, Wohngeld entfällt; für wenige gibt es einen Zuschlag (v.a. Schwangere, Alleinerziehende oder nach Bezug von Arbeitslosengeld).
- bietet böse Überraschungen, z.B. für die, die bislang zu Arbeitslosengeld oder -hilfe 165 € dazuverdient haben; davon bleiben Ihnen nach einem Absetzbetrag ganze 15 %. Das wahre Motto des Alg II lautet Armut, die auch der Zuverdienst nicht wirklich mildert.

Sie sich dort beispielsweise über die (angeblich) verbesserten Leistungen zur Eingliederung in Arbeit informieren oder den Erwerbstätigenfreibetrag bei unterschiedlicher Einkommenshöhe ausrechnen. Überlegen Sie danach in Ruhe, ob sie Alg II überhaupt beantragen wollen – doch machen Sie in der Arbeitsagentur keine unüberlegten Angaben!

Was Sie vor der Antragstellung klären müssen

- Wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen oder in den letzten 18 Monaten bezogen haben, sollten Sie ggf. Wohngeld beantragen. Haben Sie beim Wechsel in das Alg II Anspruch auf den „befristeten Zuschlag“ (§ 24 SGB II), fällt dieser höher aus, wenn Sie Wohngeld bezogen haben.
- Liegt Ihr Vermögen oberhalb der freigestellten Vermögensgrenzen, überlegen Sie gut, wie Sie damit verfahren. Haushaltsgegenstände sind keine Vermögensgegenstände! Was ist ein „angemessenes“ KFZ? Benötigen Sie noch sinnvolle Anschaffungen, die Ihnen im nächsten Jahr das Leben erleichtern? Prüfen Sie, ob bei Ihrem Vermögen zur Alterssicherung die frühzeitige Verwertung vor Renteneintritt vertraglich ausgeschlossen werden kann, denn dann gilt dafür ein zusätzlicher Freibetrag.
- Bringen Sie in Erfahrung, wie hoch die „angemessenen“ Unterkunfts- und Heizkosten sowie die maximale Quadratmeteranzahl für ihre Bedarfsgemeinschaft (s. Kasten) sein dürfen. Überlegen Sie genau, ob Sie in einer Wohngemeinschaft oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft wohnen, denn in einer Wohngemeinschaft müssen sie nicht füreinander aufkommen. Schließen Sie ggf. getrennte

Miet- bzw. Untermietverträge ab! Oder lösen Sie eine Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten auf, damit diese keinen Unterhalt für Sie leisten müssen.

Was Sie unbedingt wissen sollten

Machen Sie in dem Antragsformular **keine** falschen Angaben (z.B. bei Vermögen). Die Arbeitsagentur kann zur Überprüfung einen Datenabgleich mit anderen Behörden durchführen. Bei „bewussten“ Falschangaben kann Ihnen die Leistung vorenthalten werden.

Sie brauchen im Antrag **nur** Angaben machen, die zur Überprüfung der Leistungsberechtigung benötigt werden:

- Zulässig wären Fragen zur „Bedarfsgemeinschaft“. Doch abgefragt wird die „Haushaltsgemeinschaft“. Bei nicht-ehelichen Lebenszusammenhängen sind dies völlig unbeteiligte Personen. Deren Arbeits-, Vermögens-, Sozialversicherungs- und Verwandtschaftsverhältnisse, Leistungsbezug in der Vergangenheit gehen niemanden etwas an. Entscheidend ist nur die aktuelle „Bedürftigkeit“.
- Fragen nach (bürgerlich-rechtlich) unterhaltspflichtigen Angehörigen außerhalb der Haushaltsgemeinschaft sind unzulässig, denn diese sind beim Alg II nicht unterhaltspflichtig. Dem Gesetz nach werden nur laufende („geltend gemachte“) Unterhaltzahlungen berücksichtigt, außerdem die Unterhaltspflicht der Eltern für Min-

derjährige und Kinder unter 25 Jahren ohne Berufsabschluss sowie des Kindesvaters gegenüber Schwangeren oder Alleinerziehenden.

Achtung! Lassen Sie sich nicht dazu drängen, Unterhaltsansprüche gegenüber Verwandten geltend zu machen. Diese senken ihren Leistungsanspruch.

- Gefordert wird eine Einkommensbescheinigung vom Arbeitgeber. Für den Bundesdatenschutzbeauftragten ein klarer Verstoß gegen den „Ersterhebungsgrundsatz“. Daten sind beim Betroffenen selbst zu erheben; sicherzustellen ist, dass Dritte (z.B. Arbeitgeber oder Banken) keine Kenntnis von personenbezogenen Daten erhalten. Der Verdienst ist auch aus Gehaltsabrechnung oder Kontoauszug zu ersehen.
- Im Antragsbogen wird zwischen freiwilligen und verpflichtenden Angaben nicht unterschieden. Der Datenschutz verlangt, über den Charakter des Auskunftersuchens aufzuklären (§ 67a Abs. 3 SGB X).

Von Rolf Winkler fanden wir ausführliche Hinweise zum Alg II-Antrag und den darin gestellten Fangfragen unter:
http://www.thueringer-allgemeine.de/ta/ta.extra10.startseite_75514.php

Beobachten Sie aufmerksam die Entwicklung in den kommenden Wochen und Monaten! Tauschen Sie sich mit Freunden und Bekannten aus!

Es gibt viele gute Gründe, sich gut zu informieren, bevor man diesen Antrag ausfüllt! Brauchen Sie Hilfe, suchen Sie am besten eine unabhängige Beratungsstelle auf ...

... und besorgen Sie sich die für Sie wichtigen Infoblätter der Kampagne „Vorsicht!Arbeitslosengeld II“, u.a. für Sozialhilfe-, Arbeitslosenhilfe- und Arbeitslosengeld-Bezieher/innen, Alleinerziehende, Familien, Jugendliche und ältere Erwerbslose.

Nähere Informationen und Kontakt:

Internet: <http://www.alg-2.info>
E-Mail: kontakt@alg-2.info

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen e.V.:

<http://www.bag-shi.de>

Erwerbslosenzentrum quer:

<http://www.also-zentrum.de/publik/quer/akt.htm>

(Ansprechpartner vor Ort, Beratungsstellen, Veranstaltungshinweise)